

Lesehinweise zur Flexibilisierung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Diskussion : Magazin für aktuelle Gewerkschaftspolitik**

Band (Jahr): **- (1987)**

Heft 1: **Flexibilisierung der Arbeitszeit**

PDF erstellt am: **24.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-584102>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nachweis der wirtschaftlichen Unentbehrlichkeit fehlte. . .

Besagte Bewilligung für ununterbrochenen Betrieb verbindet Schichtarbeit mit Nachtarbeit und Sonntagsarbeit. Laut Arbeitsgesetz muss bei solchen Bewilligungen nachgewiesen werden, dass sie nötig sind.

An diesen Nachweis der Notwendigkeit stellt das Gesetz unterschiedlich strenge Anforderungen:

Um die Bewilligung für eine Verschiebung der Grenze der Tagesarbeit (6 bis 20 Uhr) zu erwirken, genügt ein «Bedürfnis». Das Bundesgericht: «Ein solches (Bedürfnis) wird bereits im Falle von Kapazitätsgrenzen angenommen, die aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht behebbar sind. Im Falle dringender Aufträge oder im Falle besserer Ausnutzung kostspieliger Betriebseinrichtungen.»

Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nacht- oder Sonntagsarbeit (d.h. drei- oder mehrschichtige Arbeit und durchgehender Betrieb) können bewilligt werden, wenn sie aus «technischen oder wirtschaftlichen Gründen» unentbehrlich sind.

Bei Sonntagsarbeit von Frauen muss zudem nachgewiesen werden, dass diese Arbeitsform in der betreffenden Berufsgattung üblich ist.

Im vorliegenden Fall führte die Gewerkschaft Beschwerde, weil die Bewilligung für ununterbrochenen Betrieb und Sonntagsarbeit für Frauen ohne genügenden Nachweis der wirtschaftlichen Unentbehrlichkeit erteilt worden war. Das Bundesgericht untersuchte daher «ob dieser Nachweis der wirtschaftlichen Unentbehrlichkeit erbracht ist» und

stellte fest: «Das ist nicht der Fall.» Insbesondere rügte es das zuständige Volkswirtschaftsdepartement, welches «bloss die zu entscheidende Frage (d.h. Nachweis erbracht oder nicht?) bejahend formuliert, ohne aber die darin enthaltene Behauptung, das Bundesamt (Biga) habe die Sache sorgfältig abgeklärt und richtig entschieden, nur annähernd zu begründen.» Und recht hart: «Die von der Vorinstanz (dem Volkswirtschaftsdepartement) gegebene Scheinbegründung lässt sich auch nicht durch die Berufung auf den Beurteilungsspielraum, wie er den Verwaltungsbehörden in solchen Fragen zusteht, rechtfertigen.» Denn das Bundesgericht erwartet vom Volkswirtschaftsdepartement Sachkompetenz: «Aus den dem Bundesamt (Biga) übertragenen Aufgaben und seiner Kompetenz zur erstinstanzlichen Erteilung der Bewilligung lässt sich eben gerade nicht ableiten, dass die obere Behörde als Beschwerdeinstanz von diesem Fachbereich nichts zu verstehen habe. . . . Es würde darum auch nicht genügen, dass die Beschwerdeinstanz einfach die Begründung der Erstinstanz mehr oder weniger unausgesprochen übernimmt und und zur Ihrigen macht (ein übrigens recht verbreitetes Übel in der hiesigen Rechtspflege, Anm.). Abgesehen davon, dass die erstinstanzliche Verfügung im vorliegenden Fall ja auch nicht begründet war.»

Die Frage der Zulässigkeit der Sonntagsarbeit für Frauen müsse, so fand das Bundesgericht, noch nicht entschieden werden, «solange nicht feststeht, ob die Voraussetzung der wirtschaftlichen Unentbehrlichkeit für die Bewilligung ununterbrochenen Betriebes gegeben ist.»

Sonntagsarbeit ist noch zurückhaltender zu bewilligen als Nachtarbeit

Dem Volkswirtschaftsdepartement, das jetzt bezüglich der angefochtenen Bewilligung nochmals über die Bücher muss, gab das Bundesgericht noch einen Hinweis: «Das Departement wird übrigens schon bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Unentbehrlichkeit zu beachten haben, dass die Sonntagsarbeit an sich (unabhängig von der Beteiligung der Frauen) nach dem Sinn des Arbeitsgesetzes noch zurückhaltender zu bewilligen ist als Nachtarbeit. Es wird daher zu prüfen sein, ob einer allfälligen wirtschaftlichen Unentbehrlichkeit nicht mit durchgehenden Schichten während sechs Wochentagen Genüge getan werden kann, ohne dass der Sonntag einzubeziehen ist. Dann entfällt gegebenenfalls die Problematik der ‚gleitenden Arbeitswoche‘ und damit auch der Sonntagsarbeit für Frauen.»

Ende . . . gut?

Das war der Baumwollspinnerei zu viel, und sie liess der Abteilung Arbeitnehmerschutz durch ihre Anwältin mitteilen, dass sie ihr Gesuch zurückziehe (und folglich darauf verzichte, den Nachweis der wirtschaftlichen Unentbehrlichkeit anzutreten).

LESEHINWEISE Z U R FLEXIBILISIERUNG

BIGA. Teilzeitarbeit. Merkblatt für Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Bern 1984

CRT. Conférence Romande du travail: Du temps pour vivre mieux et autrement. 1981

Europäisches Gewerkschaftsinstitut EGI. Flexibilisierung der Arbeitszeit in Westeuropa. 1986 (Bezug: EGI, Boulevard de l'impératrice 66, 1000 Bruxelles)

Fabrikbesichtigungen. Reportagen von M. Laederach u.a. Limmatverlag und WoZ. 1986

Frerichs u.a. Betriebliche Umsetzung der Arbeitszeitverkürzung – Erfahrungen aus der Druckindustrie. In: WSI-Mitteilungen 19/1986

GBH / VHTL / SMUV / GTCP. Teilzeitarbeit. Eine Wegleitung für Gewerkschaftsmitglieder und Teilzeitbeschäftigte. 1986

Gewerkschaft Handel Banken Versicherungen. Wir packen's an; Teilzeitarbeit regeln! Düsseldorf 1985

IG Metall. Arbeitszeitflexibilisierung und Arbeitnehmerinteressen – ein Positionspapier. Juni 1986 (vgl. Auszug in diesem Heft)

IG Metall. Die Umsetzung der 38 1/2-Stunden-Woche in der Metallindustrie. Vorstandspapier. März 1986

Mazzi, Rosanna. La précarisation de l'emploi. Lausanne 1987

Memorandum 83. Qualitatives Wachstum, Arbeitszeitverkürzung, Vergesellschaftung. Köln 1983

Möller, Carola. Ungeschützte Beschäftigungsverhältnisse. In: Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis Nr. 9/10, 1983

Müller, Christoph. Die Beschäftigungswirkung der Arbeitszeitreduktion. In: Gewerkschaftliche Rundschau Nr. 3/85

Negt, Oskar. Lebendige Arbeit, enteignete Zeit. Frankfurt 1984

Rieger, Andreas. Arbeitszeitpolitik – kollektive Perspektiven oder Flexibilisierung? In: Widerspruch Nr. 11/1986

Schmidt/Trinczek. Betriebliche Gestaltung tariflicher Arbeitszeitnormen in der Metallindustrie. In: WSI-Mitteilungen Nr. 10/1986

SGB. Thesen zur Verkürzung und Gestaltung der Arbeitszeit. In: Gewerkschaftliche Rundschau Nr. 1/87

SGB. Arbeitszeit und Gesundheit. SGB-Dokument 1986 (Bezug: SGB, Postfach 64, 3000 Bern 23)

VPOD. Charta zur Lebensarbeitszeit. Entwurf 1985

Pedrina, Patricia. Gegenentwurf zur «Charta zur Lebensarbeitszeit» 1986 (Bezug: Pedrina, Wankdorfstr. 1, 3014 Bern)

Wiesenthal u.a. Arbeitszeitflexibilisierung und gewerkschaftliche Interessenvertretung. In: WSI-Mitteilungen Nr. 10/1983